

# RS OGH 1997/4/22 4Ob76/97y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

## Norm

ABGB §1295 Ia3a

ABGB §1295 IIId4b5

ABGB §1296

## Rechtssatz

Die von Pichler/Holzer (Handbuch des österreichischen Skirechts, 123) vertretene Auffassung, daß der Kausalitätsbeweis nicht erbracht sei, wenn die Bindung nur an einem Ski zu hart eingestellt war und der Geschädigte nicht nachweisen kann, daß er den Ski mit der zu harten Bindungseinstellung am sodann verletzten Bein verwendet hat, kann jedenfalls dann nicht überzeugen, wenn der Geschädigte eine Verletzung erlitten hat, wie sie für eine zu hart eingestellte Sicherheitsbindung typisch ist (hier Schienbeindrehbruch). In diesem Fall ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen, daß der Geschädigte den Ski mit der zu hart eingestellten Bindung am verletzten Fuß getragen hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 76/97y

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 76/97y

## Schlagworte

Skirechts 123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107555

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>